

RS UVS Steiermark 2004/04/02 30.18-72/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.2004

Rechtssatz

Eine nicht ausreichend sorgfältige Betreuung von Anlagen wird nach § 31 Abs 1 iVm

§ 137 Abs 2 Z 4 WRG strafbar, wenn durch dieses Verhalten die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeigeführt wird (Erfolgdelikt). Daher ist der Vorhalt, dass durch überlaufende Abwässer einer Sammelgrube im Wald "eine Trinkwasserversorgungsleitung beeinträchtigt werden könnte", für die Annahme einer konkreten Gefahr einer Gewässerverunreinigung nicht geeignet. So können Abwässer so gut wie nie in eine geschlossene dichte Trinkwasserleitung eindringen, weshalb eine solche Verunreinigungsgefahr viel zu abstrakt ist.

Schlagworte

Gewässerverunreinigung konkrete Gefahr abstrakte Gefahr Trinkwasserleitung Abwasserentsorgung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at